

23.12.03**A - G**

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Elfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

A. Problem und Ziel

In das Verzeichnis der Weinbaugebiete für Tafelwein soll das in Mecklenburg-Vorpommern belegene Gebiet „Stargarder Land“ aufgenommen werden. Dieses Gebiet wird für Weinbauflächen an zwei Standorten geschaffen, die einen historischen Bezug zum Weinbau aufweisen. Zudem soll erlaubt werden, dort hergestellten Wein unter der Bezeichnung „Mecklenburger Landwein“ vermarkten zu dürfen. Bei der Bezeichnung „Fränkischer Landwein“ wird eine Umbenennung in „Landwein Main“ vollzogen. Des Weiteren sind die Richtlinien 2002/97/EG und 2003/60/EG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln durch eine Änderung von Anlage 7a der Weinverordnung für Erzeugnisse des Weinsektors umzusetzen. Ferner ist die Zehnte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung, mit der die Säuerung von Traubenmost und Wein der Ernte 2003 erlaubt worden ist, zu entfristen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die erforderlichen Änderungen der Weinverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund, die Länder oder Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Die aufgrund der Festlegung eines Weinbaugebietes für Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen landesrechtlichen Maßnahmen bedeuten zusätzlichen Rechtsetzungs- und Verwaltungsaufwand für Mecklenburg-Vorpommern. Da der Einführung des Weinbaugebietes der Antrag des betroffenen Landes zugrunde liegt, ist davon auszugehen, dass es diesen Aufwand in Kauf nimmt. Hinsichtlich des mit der Änderung von Anlage 7a der Weinverordnung verbundenen Verwaltungsaufwands hat ein Bundesland Mehrkosten in Höhe von 67.500 EUR benannt; für die Gesamtheit der Bundesländer ist eine kostenmäßige Darstellung des Verwaltungsaufwandes nicht möglich.

E. **Sonstige Kosten**

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben entstehen keine Kosten. Daher sind negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

23.12.03

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Elfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 23. Dezember 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft zu erlassende

Elfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Elfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung¹

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 2 sowie des 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 und des § 16 Abs. 2 Satz 1, diese jeweils in Verbindung mit § 53 Abs. 1, des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und des § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), von denen § 3 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. September 2003 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Buchstabe b wird nach dem Wort „Rhein“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Stargarder Land.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Landwein Main,“.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors:

- Richtlinie 2002/97/EG der Kommission vom 16. Dezember 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (2,4-D, Triasulfuron und Thifensulfuron-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 343 S. 23) und
- Richtlinie 2003/60/EG der Kommission vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EU Nr. L 155 S. 15).

- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Mecklenburger Landwein,“.
 - c) Die bisherigen Nummern 8 bis 19 werden die Nummern 9 bis 20.
3. § 22 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 42 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
5. In der Anlage 7 wird in Buchstabe e die Angabe „0,50“ durch die Angabe „1,00“ ersetzt.
6. Die Anlage 7a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. 2,4-D (Summe von 2,4-D und seiner Ester, ausgedrückt als 2,4-D)“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1a und 1b werden die Nummern 1b und 1c.
 - c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Acibenzolar-S-methyl“.
 - d) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:
„23a. Chlorfenapyr^{***}“.
 - e) Die bisherige Nummer 23a wird die Nummer 23b.
 - f) Nach Nummer 30a wird folgende Nummer 30b eingefügt:
„30b. Cinidon-ethyl“.
 - g) Die bisherige Nummer 30b wird die Nummer 30c.
 - h) Nach der neuen Nummer 30c wird folgende Nummer 30d eingefügt:
„30d. Cyclanilid“.
 - i) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:
„31a. Cyhalofop-butyl“.

^{***} Der für diesen Wirkstoff geltende Höchstgehalt ist ab 1. Juli 2004 anwendbar.

- j) Nach Nummer 47a wird folgende Nummer 47b eingefügt:
„47b. Diquat“.
- k) Nach Nummer 52 werden folgende Nummern 52a und 52b eingefügt:
„52a. Ethofumesat
52b. Famoxadon“.
- l) Nach Nummer 55 wird folgende Nummer 55a eingefügt:
„55a. Fenhexamid“.
- m) Die Nummer 57 wird wie folgt gefasst:
„57. Fentin-acetat, Fentin-chlorid (insgesamt berechnet als Fentin)***“.
- n) Nach Nummer 58 wird folgende Nummer 58a eingefügt:
„58a. Florasulam“.
- o) Die bisherigen Nummern 58a bis 58c werden die Nummern 58b bis 58d.
- p) Nach Nummer 64 werden folgende Nummern 64a und 64b eingefügt:
„64a. Iprovalicarb
64b. Isoproturon“.
- q) Die bisherige Nummer 64a wird die Nummer 64c.
- r) Nach Nummer 72 wird folgende Nummer 72a eingefügt:
„72a. Metalaxyl-M“.
- s) Die bisherige Nummer 72a wird die Nummer 72b.
- t) Nach Nummer 86 wird folgende Nummer 86a eingefügt:
„86a. Picolinafen“.
- u) Die bisherigen Nummern 86a und 86b werden die Nummern 86b und 86c.
- v) Nach der Nummer 90 wird folgende Nummer 90a eingefügt:
„90a. Prosulfuron“.
- w) Die bisherige Nummer 90a wird die Nummer 90b.

*** Der für diesen Wirkstoff geltende Höchstgehalt ist ab 1. Juli 2004 anwendbar.

- x) Nach der neuen Nummer 90b wird folgende Nummer 90c eingefügt:
„90c. Pyraflufen-ethyl“.
 - y) Die bisherige Nummer 90b wird die Nummer 90d.
 - z) Nach Nummer 91e wird folgende Nummer 91 f eingefügt:
„91f. Sulfosulfuron“.
 - za) Die bisherige Nummer 91f wird die Nummer 91g.
 - zb) Nach Nummer 92a wird folgende Nummer 92b eingefügt:
„92b. Thifensulfuron-methyl“.
 - zc) Nach Nummer 93a wird folgende Nummer 93b eingefügt:
„93b. Triasulfuron“.
7. In der Anlage 9 wird Abschnitt I Nr. 7 aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Artikel 2 Abs. 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 25. September 2003 (BGBl. I S. 1950) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient der Änderung der Weinverordnung und der Entfristung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 25. September 2003 (BGBl. I S. 1950).

In Mecklenburg-Vorpommern hat sich kleinräumig Weinbau an zwei Standorten entwickelt, die historisch auf eine gewisse weinbauliche Tradition verweisen können. Es wird ein Weinbaugebiet geschaffen, das sich auf diese Flächen erstrecken soll und als Weinbaugebiet für Tafelwein die Bezeichnung „Stargarder Land“ erhält. Für die Bezeichnung von Landwein dieses Gebiets wird die Bezeichnung „Mecklenburger Landwein“ festgelegt.

Die Bezeichnung „Fränkischer Landwein“ wird in „Landwein Main“ umbenannt. Des Weiteren sind folgende zwei Richtlinien über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln für Erzeugnisse des Weinsektors umzusetzen:

- Richtlinie 2002/97/EG der Kommission vom 16. Dezember 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (2,4-D, Triasulfuron und Thifensulfuron-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 343 S. 23) und
- Richtlinie 2003/60/EG der Kommission vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EU Nr. L 155 S. 15).

Ferner soll der national festgelegte Höchstgehalt an Brom den Empfehlungen des Internationalen Amtes für Rebe und Wein (O.I.V.) angeglichen werden.

Für den Bund, die Länder oder Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben.

Die aufgrund der Festlegung eines Weinbaugebietes für Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen landesrechtlichen Maßnahmen bedeuten zusätzlichen Rechtsetzungs- und Verwaltungsaufwand für Mecklenburg-Vorpommern. Da das Weinbaugebiet auf Antrag des betroffenen Landes eingeführt wird, ist davon auszugehen, dass es diesen Aufwand in Kauf nimmt. Hinsichtlich des mit der Änderung von Anlage 7a der Weinverordnung verbundenen Verwaltungsaufwands hat ein Bundesland Mehrkosten in Höhe von 67.500 EUR benannt;

für die Gesamtheit der Bundesländer ist eine kostenmäßige Darstellung des Verwaltungsaufwandes nicht möglich.

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben entstehen keine Kosten. Daher sind negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Änderung der Weinverordnung

Nummer 1: Änderung von § 1

In § 1 über die Weinbaugebiete für Tafelwein wird als neues Gebiet „Stargarder Land“ in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen. Diese Festlegung dient dazu, auf den im Einzelnen von der Landesregierung nach § 1 Abs. 4 des Weingesetzes abzugrenzenden Standorten Tafelwein erzeugen zu dürfen. Die Zulassung als Tafelwein-Gebiet stützt sich auf die Darlegungen von Mecklenburg-Vorpommern, dass mit kleinräumig in Stargard und Rattey betriebenen Weinbau an eine historische weinbauliche Nutzung angeknüpft wird. Auf der Basis dieser Gebietsfestlegung soll durch die Änderung unter Nummer 2 die Möglichkeit eröffnet werden, den dort hergestellten Wein unter der Bezeichnung „Mecklenburger Landwein“ in Verkehr zu bringen.

Nummer 2: Änderung von § 2

Durch Buchstabe a erfolgt eine Umbenennung bei der unter § 2 Nr. 4 geführten Bezeichnung „Fränkischer Landwein“. Landwein dieses Gebietes soll künftig „Landwein Main“ heißen.

Durch Buchstabe b wird für die Bezeichnung von Landwein das Gebiet „Mecklenburger Landwein“ neu zugelassen. Nach § 22 des Weingesetzes setzt die Bezeichnung eines Tafelweines als Landwein u.a. voraus, dass der Wein ausschließlich aus Weintrauben stammt, die in einem Landweingebiet geerntet worden sind, und die Herstellung von Landwein zugelassen ist. Mit der Festlegung des Landweingebietes „Mecklenburger Landwein“ wird die Intention verfolgt, Tafelwein aus dem Weinbaugebiet „Stargarder Land“ als Landwein unter der genannten Bezeichnung vermarkten zu dürfen. In Buchstabe c folgt eine Neunummerierung.

Nummer 3: Änderung von § 22 Abs. 2 Satz 2

Die Regelung, wonach der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer zurückzuweisen ist, wenn das Erzeugnis, ein Verschnittanteil, ein Zusatz oder ein Vorerzeugnis Gegenstand einer gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahme war, wird aufgehoben. Für diese

Regelung fehlt hinsichtlich der Marktordnungsmaßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein die Rechtfertigung.

Nummer 4: Änderung von § 42 Abs. 2 Nr. 2

Es handelt sich um eine Korrektur. Bei Qualitätswein soll eine Rebsorte, die sich in der Anbaueignungsprüfung befindet, angegeben werden dürfen, wenn zusätzlich zu den unter Nummer 1 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen die Anforderung nach Nummer 2 erfüllt ist.

Nummer 5: Änderung von Anlage 7

Es wird der für Brom geltende Höchstgehalt von 0,5 mg/Liter auf 1,00 mg/Liter angehoben. Da im internationalen Code der önologischen Verfahren des Internationalen Amtes für Rebe und Wein (O.I.V.) eine Grenze von (grundsätzlich) 1 mg/Liter bestimmt ist und Gründe für einen strengeren nationalen Wert nicht gegeben sind, erfolgt die Angleichung an die internationale Empfehlung.

Nummer 6: Änderung von Anlage 7a

Die Änderungen dienen mit Ausnahme der Buchstaben a, zb und zc der Umsetzung der Richtlinie 2003/60/EG für Erzeugnisse des Weinsektors. Mit den Änderungen unter Buchstaben a, zb und zc soll die Richtlinie 2002/97/EG umgesetzt werden.

Nummer 7: Änderung von Anlage 9

Es wird auf die Erläuterung zur Änderung unter Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 2: Änderung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 25. September 2003 (BGBl. I S. 1950) ist die Säuerung von Traubenmost und Wein der Ernte 2003 zugelassen worden, nachdem die Europäische Kommission durch die Verordnung (EG) Nr. 1687/2003 vom 25. September 2003 zur Zulassung der Säuerung von Traubenmost und Wein aus den Weinbauzonen A und B im Wirtschaftsjahr 2003/2004 (ABl. EU Nr. L 240 S. 10) dazu ermächtigt hatte. Um den Weinbaubetrieben angesichts des außerordentlich frühen Beginns der Traubenernte 2003 die Durchführung von Säuerungsmaßnahmen auch hinsichtlich des Traubenmostes zu ermöglichen, wurde die Zehnte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung nach § 53 Abs. 3 des Weingesetzes ohne Beteiligung des Bundesrates als Eilverordnung, deren Geltungsdauer auf sechs Monate beschränkt ist, erlassen. Die Befristung wird durch Artikel 2 mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben.

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Die Verordnung soll unverzüglich in Kraft treten.